

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 13/0689
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 30.04.2013
Bearb.:	Frau Christine Pongratz	Tel.:	öffentlich
Az.:	60 Frau Pongratz		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr Stadtvertretung	16.05.2013	Vorberatung
	18.06.2013	Entscheidung

Bebauungsplan Nr. 150 Norderstedt, 6. Änderung "Gewerbegebiet westlich der Lawaetzstraße", Gebiet: westlich Lawaetzstraße, nördlich planfestgestellter Oadby-and-Wigston-Straße, südlich der Sportanlagen an der Lawaetzstraße, östlich des Forstes Rantzau

hier: a) **Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden**
b) **Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag

a) **Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen**

Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Die vor, während oder nach der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen folgender Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anlage 2) werden entsprechend den Ausführungen des Amtes für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 16.05.2013 (Anlage 3) berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Begründung über die Entscheidung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird auf die Ausführungen des Vermerkes des Amtes für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 30.04.2013 (Anlage 3, Spalte Abwägungsvorschlag) Bezug genommen. Die dortigen Ausführungen sind Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

b) **Satzungsbeschluss**

Auf Grund des § 10 BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung von Schleswig-Holstein wird der Bebauungsplan Nr. 150 Norderstedt, 6. Änderung "Gewerbegebiet westlich der Lawaetzstraße", Gebiet: westlich Lawaetzstraße, nördlich planfestgestellter Oadby-and-Wigston-Straße, südlich der Sportanlagen an der Lawaetzstraße, östlich des Forstes Rantzau bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung – (Anlage 4) und dem Teil B - Text – (Anlage 5) in der zuletzt geänderten Fassung vom 30.04.2013, als Satzung beschlossen.

Die Begründung in der Fassung vom 30.04.2013 (Anlage 6) wird gebilligt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Auf Grund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und von der Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

Sachverhalt

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 150, 6. Änderung umfasst den westlichen Teil des Bebauungsplanes 150, Norderstedt „Gewerbegebiet auf dem Felde“ sowie den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes 150, 4. Änderung, Norderstedt „Gewerbegebiet Lawaetzstraße Teil Südwest“.

Die von den Stadtwerken Norderstedt beabsichtigte Neuerrichtung des Wasserwerkes Friedrichsgabe südlich des bestehenden Wasserwerkes an der Lawaetzstraße/ nördlich der planfestgestellten Verlängerung der Oadby-and-Wigston-Straße befindet sich bereits in der Realisierung. Die Errichtung des Wasserwerkes ist an diesem Standort planungsrechtlich zulässig (rechtskräftiger Bebauungsplan 150, 4. Änderung). Gleichzeitig soll das heute vorhandene Wasserwerk vollständig beseitigt werden, wobei die freiwerdenden Flächen zukünftig von den Stadtwerken nicht mehr benötigt werden.

Die allgemein günstige wirtschaftliche Gesamtsituation veranlasst ortsansässige Unternehmen zu Kapazitätsvergrößerungen, die auch bauliche Erweiterungen einschließen. Die nunmehr angestrebte Planung soll die hierfür benötigten Flächenreserven bereitstellen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Bereich westlich der Lawaetzstraße sicherstellen.

Aus diesem Grund soll im Bebauungsplan 150 die bisher festgesetzte Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Wasserwerk (Standort heutiges Wasserwerk) zukünftig als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Somit ergibt sich die städtebaulich sinnvolle Möglichkeit einer zusammenhängenden Gewerbeentwicklung entlang der Lawaetzstraße, die durch die großzügige Ausweisung der Baufelder Spielräume zur Erweiterung ermöglichen. Die heutige Gewerbefläche im Bebauungsplan 150, 4. Änderung soll als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Wasserwerk festgesetzt werden.

Die Verträglichkeit des Gewerbegebietes mit der südlich gelegenen Wohnbebauung am Reiherhagen wird durch die Festsetzung flächenbezogener Schalleistungspegel zur Begrenzung des Gewerbelärms gewährleistet.

Um die bauliche Entwicklung in das vorhandene Landschaftsbild zu integrieren, wird eine Eingrünung Bestandteil der Planungen.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 150, Norderstedt „Gewerbegebiet auf dem Felde“ inklusive der rechtskräftigen Änderungen Nr.1, 3, sowie 4 werden entsprechend der oben genannten Planungsziele geändert.

Am 15.11.2012 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Planunterlagen lagen nach öffentlicher Bekanntmachung am 23.01.2013 in der Zeit vom 04.02.2013 – 07.03.2013 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Norderstedt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ergänzend wurden die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Norderstedt bereitgestellt. Parallel wurden die Träger öffentlicher Belange über die Auslegung unterrichtet.

Vor, während und nach der Auslegungsfrist gingen keine Stellungnahmen von Privaten ein.

Die vor, während und nach der Auslegungsfrist eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Anlage 2) sind im tabellarischen Vermerk, zusammen mit den jeweiligen Abwägungsvorschlägen der Verwaltung, zusammengestellt (Anlage 3).

Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange führten zu keiner Planänderung.

Die Inhalte des Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text bleiben gegenüber den Planunterlagen zum Entwurf- und Auslegungsbeschluss unverändert. Die Begründung sowie der Umweltbericht wurden redaktionell überarbeitet.

Anlagen:

1. Übersichtsplan
2. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
3. Tabelle: Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Stand: 30.04.2013
4. Verkleinerung der Planzeichnung des Bebauungsplanes, Stand: 30.04.2013
5. Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes, Stand: 30.04.2013
6. Begründung des Bebauungsplanes, Stand: 30.04.2013